



Heimat- und Verschönerungsverein
Siegen-Seelbach e.V.

Satzung des Heimat- und Verschönerungsvereins Siegen-Seelbach e.V.

Änderung 1 lt. Beschluss Jahreshauptversammlung 21.01.2005

Änderung 2 lt. Beschluss Jahreshauptversammlung 24.03.2017

Änderung 3 lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung 10.06.2022

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Heimat- und Verschönerungsverein Siegen-Seelbach e.V. und hat seinen Sitz in Siegen-Seelbach, Kreis Siegen-Wittgenstein. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Seine Tätigkeit ist gerichtet auf:

- Förderung des Heimatbewusstseins
- Verschönerung des Ortsbildes und der Umgebung und Denkmalspflege
- Unterstützung kultureller Bestrebungen.

2. Der Verein ist hinsichtlich der Mitgliedschaft weder zahlenmäßig noch in seinen Grundsätzen rassistisch, religiös oder politisch gebunden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Ev. Hospiz Siegerland e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



Heimat- und Verschönerungsverein
Siegen-Seelbach e.V.

§3

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck anerkennen und ihn ideell zu fördern gewillt sind.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Das Mitgliedsverhältnis kann halbjährlich gekündigt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe hat der Vorstand das Recht des Ausschlusses. Gegen einen Ausschlussentscheid ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, welche mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Persönlichkeiten ernannt werden, die Mitglieder sind und sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber im Übrigen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Er beträgt zurzeit € 10.- für Einzelmitglieder und ist im Voraus zu entrichten.

Die Mitglieder sind zu Beitragsleistungen verpflichtet.

§4

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Sie findet mindestens einmal im Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung statt.

2. In der Jahreshauptversammlung müssen folgende Angelegenheiten behandelt werden:

- a) Jahresbericht
- b) Kassenbericht
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern und Entlastungsbeschluss
- d) Beschlussfassung über eingegangene Anträge der Mitglieder
- e) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese mindestens ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beantragt.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung hat mindestens zehn Tage vorher schriftlich zu erfolgen oder ist in ortsüblicher Weise anzukündigen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit Schriftführer zu unterzeichnen.



Heimat- und Verschönerungsverein
Siegen-Seelbach e.V.

§5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand.

§6

Vorstand

Der *Vorstand* besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer und
- höchstens zehn Beiräten.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und ist in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, allein zuständig. Er bedient sich dazu im Allgemeinen des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erreichung des Vereinszweckes für bestimmte Angelegenheiten Fachausschüsse zu bilden, die vorbereitende Arbeit leisten und Vorschläge machen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der *geschäftsführende Vorstand* besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer und
- dem Kassierer.

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden müssen, vertreten.

Die gesetzlichen Vertreter sind in der Vertretung des Vereins nach außen unbeschränkt.

Der Beirat besteht aus höchstens zehn von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Der Vorsitzende kann den Beirat zur Beratung besonderer oder grundsätzlicher Fragen heranziehen.



Heimat- und Verschönerungsverein
Siegen-Seelbach e.V.

§7

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet nach erneuter Einberufung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§8

Gründung

Als Tag der Gründung des Heimat- und Verschönerungsvereins Siegen-Seelbach e.V. gilt der 28.09.1979.

§9

Die Satzung ist am 2.11.1979 durch Beschluss der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt mit gleichem Datum in Kraft.